

MERKBLATT

Stromkostenzuschuss Landwirtschaft 2022

STAND Februar 2023 (Vorbehaltlich der Genehmigung der Sonderrichtlinie)

Version 3



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Die Beantragung des Stromkostenzuschusses basiert auf einem 2-Stufen-Modell. In der ersten Stufe handelt es sich um einen pauschalen Zuschuss, der nach den flächen- und tierbezogenen Bewirtschaftungseinheiten (Hektar und/oder Großvieheinheiten) berechnet wird. Für Antragsteller, die einen Mehrfachantrag (MFA) 2022 abgeben, erfolgt die Antragstellung automatisch. Landwirtschaftliche Betriebe, die bisher keinen

Mehrfachantrag abgegeben haben, können einen solchen zum Zwecke der Abwicklung des Zuschusses bis 31.12.2022 nachreichen. In der zweiten Stufe kann ein verbrauchsabhängiger Zuschuss beantragt werden. Diese Form ist ausschließlich für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder vorgesehen. Ein Antrag in dieser Stufe ist auf Basis des tatsächlichen Stromverbrauchs bis spätestens 17.04.2023 online unter www.eama.at zu stellen. Die stromintensiven Bereiche sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Auch hier ist die Voraussetzung ein MFA 2022. Dieser kann zum Zwecke der Abwicklung des Zuschusses bis 17.04.2023 nachgereicht werden.

Der Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Ing. Griesmayr

Nutzen Sie bitte zusätzlich das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder Ihres zuständigen Bezirksreferates.

Inhalt

1	Stromkostenzuschuss Landwirtschaft	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Ziel	5
1.4	Förderstufen	5
1.5	Förderwerbende Personen	5
2	Förderung Stufe 1: Pauschalmodell	6
2.1	Fördervoraussetzungen	6
2.2	Abwicklung	6
2.3	Berechnung	6
2.4	Auszahlung	7
3	Förderung Stufe 2: Antragssystem für Stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder	8
3.1	Fördervoraussetzungen	8
3.2	Antragstellung	8
3.2.1	Online Antrag	8
3.2.2	Betriebszweige, Tätigkeitsfelder und deren Nachweise	11
3.2.3	Nachreichungen	14
3.2.4	Korrekturen	14
3.3	Berechnung	15
3.4	Auszahlung	15
4	Überblick	16
5	Kontakt	16

1 STROMKOSTENZUSCHUSS LANDWIRTSCHAFT

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahme zur Verringerung der Kostenbelastung in der Landwirtschaft aufgrund der seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs stark gestiegenen Strompreise.

Dieses Merkblatt enthält die gemäß Sonderrichtlinie Stromkostenzuschuss Landwirtschaft spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Förderungsmaßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund. Die zugrundeliegende Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum bis 31.12.2023.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Spezifische Rechtsgrundlagen sind laut Sonderrichtlinie Stromkostenzuschuss Landwirtschaft maßgeblich.

1.3 ZIEL

Ziel des Stromkostenzuschusses ist es, durch die Vergabe von Zuschüssen die Kostenbelastung durch die seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs aufgetretenen Mehraufwendungen für Strom, die sich negativ auf die Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken, zumindest teilweise abzufedern.

1.4 FÖRDERSTUFEN

- **Stufe 1:** Pauschalmodell - das nach den flächen- und tierbezogenen Bewirtschaftungseinheiten (Hektar und/oder Großvieheinheiten) berechnet wird
- **Stufe 2:** Antragssystem für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder basierend auf dem tatsächlichen Stromverbrauch

1.5 FÖRDERWERBENDE PERSONEN

Als förderwerbende Personen kommen in Betracht

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Gesellschaften bürgerlichen Rechts inkl. Ehegemeinschaften)
- Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (z.B.: OG, KG und GmbH & Co KG) sowie
- Juristische Personen;

die zum Zeitpunkt der Abgabe des MFA 2022 (innerhalb der Einreichfrist) einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet haben sowie

- im Falle genossenschaftlich betriebener Beregnungsanlagen die Mitglieder der Wassergenossenschaft, wobei die Abwicklung der Förderung in diesem Fall über ein Mitglied der Wassergenossenschaft erfolgt.

Hinweis:

Die Bankverbindung ist verpflichtend im eAMA unter „Kundendaten“ bekannt zu geben!

Achtung:

Für die Beantragung des Stromkostenzuschusses ist eine **Betriebsnummer** eine verpflichtende Voraussetzung!

2 FÖRDERUNG STUFE 1: PAUSCHALMODELL

2.1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Vorliegen des MFA 2022
- Die Nachreichung des MFA 2022 ist **bis 31.12.2022** möglich
- Bei Almen und Gemeinschaftsweiden genügt die Abgabe einer Almauftriebsliste 2022
- Tierhaltende Betriebe haben eine Stichtagstierliste zum 01.04.2022 oder eine Durchschnittstierliste vorzulegen
- Betriebsmindestgröße:
 - Es werden mindestens 3 GVE gehalten oder
 - zum Zeitpunkt der Abgabe des MFA wurden am Betrieb insgesamt mindestens
 - 0,5 Hektar Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von Nutzungsart A oder GA) oder
 - 1 Hektar Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst, Hopfen, Wein) oder
 - 1,5 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche

bewirtschaftet.

- Jede beantragte beihilfefähige Fläche muss eine Mindestschlaggröße von 1 Ar aufweisen

2.2 ABWICKLUNG

- **Autoantrag** (automatisch auf Basis der Daten des MFA) über MFA 2022
- **Nachreichung MFA 2022 bis 31.12.2022** möglich
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die **trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Auszahlung des Zuschusses wünschen**, haben dies der AMA formlos schriftlich innerhalb von 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Sonderrichtlinie bekannt zu geben

2.3 BERECHNUNG

Der Zuschuss setzt sich aus folgenden flächen- und tierbezogenen Förderbeträgen in EUR/Bewirtschaftungseinheit zusammen:

Flächenbezogene oder tierbezogene Bewirtschaftungseinheit	Einheit	Verbrauch kWh/Einheit	€/ha bzw. GVE
Ackerland, Dauergrünland intensiv	ha	60	6,2
Grünland extensiv (Almen, Bergmähder, einmähdige Wiesen, Hutweiden, Streuwiesen)	ha	30	3,1

Weingarten und Intensivobstanlagen	ha	200	20,8
Raufutterverzehrende Großvieheinheiten und sonstige Tiere	GVE	150	15,6
Zuschlag für Milcherzeugung (Kuhmilch, Schaf- und Ziegenmilch)	GVE	400	41,6
Ferkelerzeugung: Ältere Sauen gedeckt und nicht gedeckt, Jungsauen gedeckt und nicht gedeckt, Ferkel 8 bis 20kg, Ferkel 20 bis 32kg, Zuchteber	GVE	560	58,2
Schweinemast: Jungschweine 32 bis 50kg, Mastschweine 50 bis 80kg, Mastschweine 80 bis 110kg, Mastschweine über 110kg	GVE	260	27,0
Geflügelhaltung	GVE	1265	131,6

Das Ausmaß der Bewirtschaftungseinheiten wird aus dem Mehrfachantrag 2022 herangezogen. Liegt eine Durchschnittstierliste vor, sind die GVE laut der Durchschnittstierliste maßgeblich. Hinsichtlich Rinder ist der Durchschnittsbestand des Datenabzugs für die Basisberechnung heranzuziehen. Es gilt der GVE Schlüssel gemäß Anhang der Sonderrichtlinie Stromkostenzuschuss Landwirtschaft.

Der durchschnittliche Stromverbrauch pro Bewirtschaftungseinheit wird mit 10,4 Cent/kWh multipliziert, wie in vorangegangener Tabelle dargestellt. Es wird jedoch jedenfalls ein Mindestbetrag von 100 EUR je Betrieb gewährt.

2.4 AUSZAHLUNG

- Voraussichtlich Ende April 2023

3 FÖRDERUNG STUFE 2: ANTRAGSSYSTEM FÜR STROMINTENSIVE BETRIEBSZWEIGE UND TÄTIGKEITSFELDER

3.1 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Tätigkeiten in einem stromintensiven Betriebszweig oder Tätigkeitsfeld (siehe Punkt 3.2.2)
- Vorliegen des MFA 2022 (eine Nachreichung des MFA 2022 zum Zwecke der Beantragung des Stromzuschusses ist **bis 17.04.2023** möglich)
- Beantragte beihilfefähige Fläche von mindestens 1 Ar (Ausnahmen siehe Punkt 3.2.2)
- Bei Almen und Gemeinschaftsweiden genügt die Abgabe einer Almauftriebsliste 2022
- Tierhaltende Betriebe haben eine Stichtagstierliste zum 01.04.2022 oder eine Durchschnittstierliste vorzulegen
- Durchschnittlicher Jahresstromverbrauch basierend auf den letzten zwei Jahresabrechnungen im Ausmaß von mindestens 7.500 kWh

3.2 ANTRAGSTELLUNG

Das Förderansuchen ist ausschließlich über eAMA mittels PIN-Code oder Handysignatur einzureichen. Die Antragstellung ist im Zeitraum vom 06. Februar 2023 bis zum 17.04.2023 möglich.

RinderNET Flächen Direktzahlungen **Eingaben** Wein AMB Kundendaten

Eingaben

Eingaben

- Beschwerde/Einspruch/ Antwortschreiben
- **Andere Eingaben**
- Kundendaten-Eingabe
- Nachreichung zu Eingaben
- Entwürfe

Abfragen

- Gesendete Eingaben

Eingabebformular auswählen

Ihre Eingabe soll sofort zum richtigen Sachbearbeiter. Um das passende Eingabebformular zu finden, wählen Sie bitte einen AMA-Bereich aus und/oder benutzen Sie die Suchfunktion nach Themen.

Bereich: -Alle- Suche nach Thema: Strom Suche

AMA-Bereich	Thema	Hinweis	Aktion
MFA	Antrag auf Stromkostenzuschuss-Landwirtschaft für stromintensive Bereiche		Antrag

Der Antrag kann im eAMA-Portal unter dem Reiter „Eingaben“ – „Andere Eingaben“ aufgerufen werden. Wenn im Feld „Suche nach Thema“ der Begriff „Strom“ eingegeben wird, wird der „Antrag auf Stromkostenzuschuss-Landwirtschaft für stromintensive Bereiche“ angezeigt. Über die Aktion „Antrag“ öffnet sich das Online-Formular.

Online Antrag ausfüllen:

Antrag auf Stromkostenzuschuss-Landwirtschaft für stromintensive Bereiche

Weitere Informationen zum Stromkostenzuschuss finden sich auf der AMA-Homepage (www.ama.at) unter "Formulare und Merkblätter", "Stromkostenzuschuss".

Tätigkeitsbereich







Info: Der Tätigkeitsbereich muss mittels entsprechendem Nachweis lt. Merkblatt belegt werden (Button "Ein Dokument hochladen").

Tätigkeitsbereich *

Gesamtstromverbrauch

Info: Der Stromverbrauch über einen Zeitraum von 24 Monaten muss mittels der entsprechenden Stromabrechnungen Ihres Netzanbieters belegt werden (Button "Ein Dokument hochladen").

Der "Abrechnungszeitraum von" kann frühestens mit 01.12.2019 beginnen.

Zählpunkt Nr. * 	Stromverbrauch in kWh *	Abrechnungszeitraum von * 	Abrechnungszeitraum bis * 	+
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> 	<input type="text"/> 	

Kommentar

Angaben

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben, sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. *

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Abfederung der Kostenbelastung in der Landwirtschaft aufgrund stark gestiegener Strompreise. *

Folgende Nachweise (Dateityp: .jpg oder .pdf) sind zu diesem Antrag hochgeladen:

Bitte achten Sie bei Fotos auf eine geringe Auflösung (max. 1MB)!

Nachweis Tätigkeitsbereich *

Stromabrechnungen aller oben angegebenen Abrechnungszeiträume *

Sonstiges

Im Bereich „**Tätigkeitsbereich**“ muss aus dem Dropdown Menü ein Betriebszweig/ Tätigkeitsfeld ausgewählt werden.

Nachfolgende Betriebszweige oder Tätigkeitsfelder können als stromintensiv berücksichtigt werden:

- 01 – E-Beregnung (siehe Punkt 3.2.2.1)
- 02 – E-Belüftung, E-Kühlung, E-Trocknung (siehe Punkt 3.2.2.2)
- 03 – Geschützter Anbau (siehe Punkt 3.2.2.3)
- 04 – Produktion in Innenräumen (siehe Punkt 3.2.2.4)
- 05 – Aquakultur und Teichwirtschaft (siehe Punkt 3.2.2.5)
- 06 – Weinproduktion (siehe Punkt 3.2.2.6)
- 07 – Direktvermarktung (siehe Punkt 3.2.2.7)
- 08 – Buschen- und Almausschank (siehe Punkt 3.2.2.8)
- 09 – Privatzimmervermietung/Ferienwohnungen (siehe Punkt 3.2.2.9)

Hinweis: Es kann nur ein Betriebszweig/Tätigkeitsfeld ausgewählt werden.

Bei der Angabe des **Gesamtstromverbrauches** in kWh sind die letzten vier Stellen der Zählpunkt Nr., die Anzahl in kWh und der Zeitraum „von“ und „bis“ unbedingt lt. Jahresabrechnung anzugeben.

Mittels „+“ Symbol (rechts) kann eine neue Zeile für einen weiteren Zeitraum bzw. einen weiteren Zählpunkt hinzugefügt werden.

Bei sonstigen wichtigen Hinweisen oder betriebsspezifischen Besonderheiten sollte das „**Kommentar-Feld**“ genutzt werden.

Bitte beachten Sie auch alle Felder, die mit einem **Stern** * gekennzeichnet sind – es handelt sich hier um Pflichtfelder, die ausgefüllt und angekreuzt werden müssen. Ohne Beilagen kann der Antrag nicht gesendet werden!

Es muss sowohl ein Nachweis für den gewählten Tätigkeitsbereich als auch für den Stromverbrauch (Jahresabrechnungen des Netzanbieters der letzten 24 Monate) zum Antrag hochgeladen werden. Dies geschieht über den grünen Button (unten) „**Ein Dokument hochladen**“.

Um eine schnellere Abwicklung gewährleisten zu können, sind die Dokumente möglichst selbsterklärend zu benennen.

Von der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber abweichende Namen auf der Stromrechnung können akzeptiert werden, sofern ein Zusammenhang mit der Betriebsadresse nachgewiesen werden kann.

Stromrechnungen, Bewilligungen und Bescheide sind ausschließlich im Format „.pdf“ hochzuladen!

Beispiele für den Dateinamen: „Nachweis_Tätigkeit.pdf“, „Nachweis_Berechnung.pdf“
„Rechnung_<letzten 4 Stellen der Zählpunktnummer>_Jahr“ →
„Rechnung_1234_2021.pdf“

Mit Klick auf den Button „**Weiter**“ (rechts unten) können alle Daten nochmals kontrolliert werden. **Am Ende muss der Antrag mittels „Endgültig senden“ abgeschlossen werden!**

3.2.2 Betriebszweige, Tätigkeitsfelder und deren Nachweise

Der Betriebszweig bzw. der Tätigkeitsbereich ist mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Als Nachweise werden Bewilligungen, Einheitswertbescheide, Einkommensteuerbescheide, Meldungen der bäuerlichen Nebentätigkeit an die Sozialversicherung und in Einzelfällen Dokumente über die Anschaffung oder den Betrieb einer elektrischen Anlage sowie Fotos (gilt nur für die Kategorien 3.2.2.1, 3.2.2.2 und 3.2.2.4) akzeptiert. Die Details finden Sie unter 3.2.2.1-3.2.2.9.

Die Fotos müssen mit Standortdaten („Geotagging“) versehen sein, um feststellen zu können, an welchem Standort die Fotos aufgenommen wurden.

Beachten Sie bitte, dass bei der Erstellung von Fotos eine möglichst geringe Auflösung zu verwenden ist (1 MB)!

Beispiel Android: Dafür ist am Smartphone/Tablet in den Kameraeinstellungen die Funktion „Geotagging“ inkl. der Standortermittlung „GPS“ zu aktivieren.

Beispiel IOS: Hierzu sind in den Einstellungen unter „Datenschutz & Sicherheit“ „Ortungsdienste“, zu aktivieren. Weiters muss bei den Ortungsdiensten bei der Kamera der Zugriff auf den Standort auf „Beim Verwenden der App“ eingestellt werden.

3.2.2.1 Elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen

Mögliche Nachweise: Wasserrechtsbescheid, Bewilligung von Förderansuchen (z.B. im Rahmen der ländlichen Entwicklung) oder geolokalisierte Fotos

Ausnahme Wassergenossenschaften: Bei Wassergenossenschaften erfolgt die Beantragung durch ein Mitglied der Wassergenossenschaft. Alle anderen Mitglieder der Wassergenossenschaft sind von der Antragstellung ausgeschlossen, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie weitere Flächen ihres Betriebs mit eigenen Anlagen beregnen.

3.2.2.2 Elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mögliche Nachweise: Bewilligung der Anlage durch die Baubehörde, Bewilligung von Förderansuchen (z.B. im Rahmen der ländlichen Entwicklung) oder geolokalisierte Fotos

Hinweis: Ein elektrisch betriebener Milchkühltank kann im Rahmen der 2. Stufe nicht anerkannt werden (der Stromverbrauch wurde bereits über die Stufe 1 abgegolten).

3.2.2.3 Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau

Die Produktion wird mit den Flächen im MFA 2022 nachgewiesen. Wurden diese Flächen bislang noch nicht digitalisiert, ist die Nachreichung des MFA 2022 mit Bekanntgabe der Stammdaten sowie der Verortung der Hofstelle ausreichend.

Folgende Schlagnutzungsarten werden berücksichtigt:

- Blumen und Zierpflanzen im Gewächshaus
- Gemüse im Gewächshaus
- Gewürzpflanzen im Gewächshaus
- Heilpflanzen im Gewächshaus
- Obst im Gewächshaus
- Sonstige Kulturen im Gewächshaus

3.2.2.4 Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Innenräumen mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen

Mögliche Nachweise: Einheitswertbescheid oder die Einkommensteuererklärung 2021, Bewilligung der Anlage durch die Baubehörde, Bewilligung von Förderansuchen (z.B. im Rahmen der ländlichen Entwicklung) oder geolokalisierte Fotos.

Folgende Tätigkeitsfelder können gefördert werden:

Pilze, Hanf, Schnecken, Insekten, Wassertiere (Muscheln, Fische, Krustentiere), Aquaponik, Sprossen, Microgreens, Plankton und Algen.

Tiere lt. GVE-Tierliste 2022 sind nicht förderfähig.

Ein MFA 2022 mit Angabe der Stammdaten ist ausreichend, d.h. ohne Angabe von Flächen und Tieren.

3.2.2.5 Aquakultur und Teichwirtschaft mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen

Mögliche Nachweise: Wasserrechtsbescheid, Einheitswertbescheid, Einkommensteuererklärung 2021, Bewilligung von Förderansuchen (z.B. im Rahmen der ländlichen Entwicklung).

Ein MFA 2022 mit Angabe der Stammdaten ist ausreichend, d.h. ohne Angabe von Flächen und Tieren.

3.2.2.6 Weinproduktion

Es muss eine Verarbeitung der Trauben erfolgen. Die Produktion ist mit den Weinflächen im MFA 2022 und mit der Bestands- bzw. Erntemeldung nachzuweisen.

Folgende Schlagnutzungsarten im MFA 2022 werden berücksichtigt:

- Schnittweingarten
- Wein
- Wein Bodengesundung

3.2.2.7 Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Mögliche Nachweise: Meldung der bäuerlichen Nebentätigkeit an die SVS, soweit es sich nicht nur um Urproduktion handelt oder die Einkommensteuererklärung 2021 (Beilage: Komb 26) oder geolokalisierte Fotos.

Ist keine Meldung an die SVS erforderlich, muss das Vorliegen des Betriebszweiges durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

Ausnahme Imkerei: Ein MFA 2022 mit Angabe der Stammdaten ist ausreichend, d.h. keine Angabe von Flächen und Tieren.

3.2.2.8 Buschenschank und Almausschank

Mögliche Nachweise: Meldung der bäuerlichen Nebentätigkeit an die SVS oder die Einkommensteuererklärung 2021 (Beilage: Komb 24), Bewilligung von Förderansuchen (z.B. im Rahmen der ländlichen Entwicklung).

Ist keine Meldung an die SVS erforderlich, muss das Vorliegen des Betriebszweiges durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

3.2.2.9 Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen

Mögliche Nachweise: Meldung der bäuerlichen Nebentätigkeit an die SVS oder die Einkommensteuererklärung 2021 (Beilage: Komb 26), Bewilligung von Förderansuchen (z.B. im Rahmen der ländlichen Entwicklung).

Ist keine Meldung an die SVS erforderlich, muss das Vorliegen des Betriebszweiges durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

3.2.3 Nachreichungen

Falls nötig können Dokumente und Fotos zu einem bereits gesendeten Antrag nachgereicht werden. Dies ist bis zum Erlass der Mitteilung (10.01.2024) möglich.

Die Nachreichung ist im eAMA-Portal unter dem Reiter „Eingaben“ – „Nachreichung zu Eingaben“ zu übermitteln.



The screenshot shows the eAMA portal interface. At the top, there is a navigation bar with tabs: RinderNET, Flächen, Direktzahlungen, **Eingaben** (highlighted with a red box), Wein, AMB, and Kundendaten. On the left, a sidebar menu is visible under the heading 'Eingaben', with options: Beschwerde/Einspruch/Antwortschreiben, Andere Eingaben, Kundendaten-Eingabe, **Nachreichung zu Eingaben** (highlighted with a red box), Entwürfe, and Abfragen (Gesendete Eingaben). The main content area is titled 'Bereits gesendete Eingaben für Nachreichungen ansehen' and contains a table with the following data:

Bereich	Jahr	Erstellt	Art	Sendenr.	Status	AMA-Schreiben	Hinweis	Aktion
MFA	2023	23.01.2023	Antrag auf Stromkostenzuschuss-Landwirtschaft für stromintensive Bereiche	1026019	-	-	-	Eingabe anzeigen Nachreichen (highlighted with a red box)

3.2.4 Korrekturen

Korrekturen können anhand eines Einspruchs erfolgen und müssen per Mail an gap@ama.gv.at übermittelt werden.

3.3 BERECHNUNG

Maßgeblich ist der durchschnittliche Jahresstromverbrauch der letzten 24 Monate, belegt durch die entsprechend verfügbaren Jahresabrechnungen durch den Netzanbieter oder den Stromlieferanten, in denen die Netzaabrechnung enthalten ist.

Der Zuschuss beträgt 10,4 Cent/kWh multipliziert mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Jahresstromverbrauch, der 7.500 kWh übersteigt.

Hinweis: Wird ein Zuschuss lt. Punkt 2 "Förderung Stufe 1: Pauschalmodell" gewährt, wird dieser in Abzug gebracht.

Beispiel:

Nachgewiesener Stromverbrauch der letzten 24 Monate: 32.000 kWh

Ø Jahresverbrauch: 16.000 kWh

Nach Abzug 7.500 kWh: 8.500 kWh

Betrag: **EUR 884**

Zuschuss Stufe 1: EUR 100

Betrag nach Abzug Stufe 1: EUR 784

3.4 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Stufe 2 erfolgt voraussichtlich im Dezember 2023.

4 ÜBERBLICK

Stromkosten-zuschuss	Antragstellung	Ausmaß
Stufe 1 Pauschalmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Autoantrag über MFA 2022 – Nachreichung zu diesem Zweck bis 31.12.2022 möglich • 1 Ar Mindestschlaggröße • min. 3 GVE oder • 0,5 Hektar im geschützten Anbau (unabhängig von Nutzungsart A oder GA) oder • 1 Hektar Dauer-/Spezialkulturen oder • 1,5 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche • Alauftriebsliste • Stichtagstierliste bzw. Durchschnittstierliste 	10,4 Cent/kWh für im MFA 2022 gemeldete Flächen und GVE, aber mindestens 100 €
Stufe 2 Antragssystem für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder	<ul style="list-style-type: none"> • MFA 2022 (Nachreichung bis 17.04.2023) • Separates Antragsverfahren über eAMA bis 17.04.2023 • 1 Ar beantragte beihilfefähige Fläche (ausgenommen definierte Ausnahmen) • Alauftriebsliste • Stichtagstierliste bzw. Durchschnittstierliste • Min. 7.500 kWh durchschnittlicher Jahresstromverbrauch lt. letzten zwei Jahresabrechnungen 	10,4 Cent/kWh für nachgewiesenen Stromverbrauch, der 7.500 kWh übersteigt, nach Abzug eines eventuell gewährten Zuschusses gemäß Stufe 1

5 KONTAKT

Bereiche	Telefonnummern	E-Mail (Bitte Name, Adresse und Betriebsnummer angeben!)
Stufe 1 Pauschalmodell	+43 50 3151 99 Referat Flächenreferenz	gfm@ama.gv.at
Stufe 2 Antragssystem für stromintensive Betriebszweige und Tätigkeitsfelder	+43 50 3151 99 Referat Direktzahlungen	gap@ama.gv.at

Die Verwaltungsbehörde ist das zuständige Bundesministerium für Landwirtschaft
Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GBII/Abt. 4 – Referat 21 und Abt. 5 – Referat 13
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151 - 99
Fax: +43 50 3151 – 2237 oder 6606
E-Mail: gap@ama.gv.at oder gfm@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetzes für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.